



Zustellungsurkunde

Umicore AG & Co. KG
z. Hd. des Zustellbevollmächtigten
Herrn Dr. Friedhelm Koch
Standortfunktionen SF
Rodenbacher Chaussee 4
63457 Hanau

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/F 43.3 - 1393/12 Gen 30/14

Bearbeiter/in: Jörg Walther
Durchwahl: 069 27 14 4989

Datum: 20. Januar 2015

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 19.08.2014 wird der

Umicore AG & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Umicore Management AG, wiederum vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Jörg Beuers, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau (im Folgenden: Antragstellerin),

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.06.2013 (BGBl. I S. 1943) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 63457 Hanau,
Gemarkung Wolfgang,
Flur 1,
Flurstück 45/26,
Geb. 810

die Anlage zur batchweisen Herstellung von metallorganischen Produkten „TBA“ wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und Betrieb der Anlage „SLK“ als Teilanlage zur Anlage „TBA“ im Gebäude 810 und zum Einsatz der in Kapitel 7 dieses Genehmigungsantrages genannten Stoffe und Produkte. Die Anlage „SLK“ dient als Service- und Lager-Komplex für Anlagen zur Herstellung metallorganischer Verbindungen.

Die Anlage zur batchweisen Herstellung von metallorganischen Produkten „TBA“ i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.05.2013 (BGBl. I S. 973) wird wie folgt abgegrenzt: Anlage „TBA“, Gebäude 810 und Anlage „SLK“, Gebäude 810 mit den Betriebseinheiten Laborbereiche (BE1), Bubblerspülstation (BE2) und Lagerung (BE3).

Die Anlage fällt unter Ziffer 4.1.7 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2.05.2013 (BGBl. I S. 973).

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Gesamtmenge für pyrophore Stoffe in der Anlage „SLK“ ist auf [REDACTED] begrenzt, wobei das Gesamtvolumen für pyrophore Stoffe im Lagercontainer [REDACTED] beträgt. Die Gesamtlagermenge an Abfällen im Außenbereich des Gebäudes 810 (Abfalllager) beträgt [REDACTED].

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage „SLK“ als Teilanlage zur Anlage „TBA“ ist das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

- Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung Gebäude 810, Einbau Servicebereich“

- Anzeige gemäß § 41 Hessisches Wassergesetz (HWG) für
 - Lagerraum 40, Gebäude 810, [REDACTED]
 - Lagercontainer, Gebäude 812, [REDACTED]
 - Lagerung von Lösemitteln (Toluol, Pentan), Gebäude 810 außen, [REDACTED]
 - Abfalllager, Gebäude 810 außen, [REDACTED].

Gesetzlicher Hinweis gemäß § 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2.05.2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist):

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 19.08.2014
2. Nachlieferungen vom 30.09.2014, 7.10.2014 und 19.11.2014

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

<u>Kapitel</u>	<u>Anzahl der Seiten</u>
1. Antrag	6
2. Inhaltsverzeichnis	4
3. Kurzbeschreibung	3
4. Unterlagen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	13
Lageplan SLK.810/0	1
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung Formulare 6/1, 6/2 und 6/3 und Anlagenbeschreibung	13

R+I-Fließbilder (94B-3451-2570_901650, ~_901651 und ~_901655)	3
Aufstellungsübersicht (9IE-3451-1612-0000_810g)	1
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	18
8. Luftreinhalteplanung Lageplan-Gebäudehöhen (90G-3451_SLK)	7 1
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	4
10. Abwasserentsorgung Kanalplanausschnitt, SLK, Gebäude 810	10 1
11. Abfallentsorgung	1
12. Abwärmenutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	29
15. Arbeitsschutz	8
16. Brandschutz Brandschutzkonzept Nr. 1110-14010-A mit separatem Brandschutzplan	4 61
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19g - 19l WHG) Erläuterungen und Formulare 17/1, 17/2 und 17/3 Anlagenabgrenzung Anlage 1 zu Kapitel 17 mit Beständigkeitsnachweisen Löschwasserrückhaltekonzept Industriepark Wolfgang	32 1 6 3
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung 1 Bauantrag Statische Berechnung	2 72
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BlmSchG einzuschließen sind	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	6

21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	3
22.	Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	4
	Gutachten des Hydrologischen Büro Dr. Berg und Dr. Girmond GmbH	22

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

1.1 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie die unter Abschnitt IV. aufgeführten Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.

1.8 Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Teilanlage „SLK“ in der Anlage „TBA“ sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz - folgende Unterlagen / Informationen vorzule-

gen:

- Projektbezogener Teil des Sicherheitsberichts.
- Der Termin der Inbetriebnahme.
- Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

- 1.9 Der Einsatz eines anderen als in Kapitel 7 der Antragsunterlagen namentlich genannten Einsatzstoffes oder Produktes darf nur erfolgen, wenn
- 1.9.1 keine Änderungen vorgenommen werden, die wesentlich i. S. des § 16 Abs. 1 BImSchG sein können, oder einer Anzeige nach § 15 BImSchG bedürfen,
 - 1.9.2 die Abluftsituation nicht verschlechtert wird, indem nur Emissionen gemäß den Nebenbestimmungen in Abschnitt V. Kap. 3 aufgeführten Ziffern und Klassen der TA Luft erfolgen,
 - 1.9.3 keine Stoffe eingesetzt werden, von denen auf Grund der allgemein zugänglichen Literatur oder - soweit diese nichts aussagt - auf Grund von eigenen Untersuchungen größere Bedenken physiologischer oder sicherheitstechnischer Art zu erwarten sind, als bei den bisher gehandhabten Stoffen,
 - 1.9.4 die Stoffidentifikation, die physikalischen Stoffdaten und die Daten bezüglich der Gefahrenmerkmale, der Toxizität und der Abbaubarkeit bekannt sind,
 - 1.9.5 der Flammpunkt und die Zündtemperatur sich nicht gegenüber den bislang genehmigten Stoffen erniedrigt,
 - 1.9.6 neue Gefahrenmerkmale wie gefährliche thermische Zersetzung unter Reaktionsbedingungen, Schlagempfindlichkeit oder Staubexplosionsfähigkeit nicht hinzu treten,
 - 1.9.7 die neuen Stoffe, gegenüber den bislang genehmigten, in der gleichen Gefahrenklasse keine höhere Gefahrenkategorien aufweisen,
 - 1.9.8 der angemessene Abstand nach § 50 BImSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, durch die neuen Stoffe nicht vergrößert wird.
- 1.10 Stoffe, die erstmals in der Anlage eingesetzt werden sollen, sind vor Verwendung dem Dezernat IV/F 43.3 mitzuteilen. Die Mitteilung muss enthalten:
- 1.10.1 den Namen des Stoffes nach der Genfer Nomenklatur,
 - 1.10.2 das Aktenzeichen dieser Genehmigung,
 - 1.10.3 die Gebäudenummer,
 - 1.10.4 die Daten der Einsatzstoffe und
 - 1.10.5 die zur Prüfung der Punkte 1.9.1 bis 1.9.8 erforderlichen Angaben.

2 Messungen

- 2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt V. 3.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage an der Emissionsquelle E 2 Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 2.2 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.
Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
- 2.3 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 2.4 Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen
- 2.5 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.
Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen ...) sind zu beachten.
Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 2.6 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen.
Hierbei ist das Dezernat IV/F 43.3 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.
- 2.7 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (siehe VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

- 2.8 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie - Dienststelle Kassel - Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.
- 2.9 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.
- 2.10 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigen Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) - Dienststelle Kassel - Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 2.11 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht, zusammenzustellen.
- 2.12 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<http://www.hlug.de/start/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Muster-Emissionsmessbericht').
- 2.13 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLUG auf Verlangen vorzulegen.
- 2.14 Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 direkt zu übersenden.
- 2.15 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLUG durchführen und die Messberichte vorlegen zu lassen

3 Luftreinhaltung

3.1 Für die Emissionsquelle E2 werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

3.1.1 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (incl. Feinstaub) dürfen nach Nr. 5.2.1 TA Luft

den Massenstrom **0,20 kg/h**

nicht überschreiten.

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h dürfen die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (incl. Feinstaub)

die Massenkonzentration **0,15 g/m³**

nicht überschreiten.

Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

- 3.1.2 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen gasförmiger anorganischer Stoffe Klasse IV gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft dürfen folgenden Wert für den Massenstrom nicht überschreiten:

**Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid)
angegeben als Stickstoffdioxid** **1,8 kg/h**

- 3.1.3 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen organischer Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft dürfen folgenden Werte für den Massenstrom nicht überschreiten:

Gesamtkohlenstoff **0,50 kg/h**

Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

- 3.1.4 Innerhalb des Massenstroms für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach Klasse I eingeteilten organischen Stoffe gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft insgesamt folgende Massenkonzentration im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

Klasse I **0,10 kg/h**

Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

- 3.1.5 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen krebserzeugender Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft dürfen folgenden Wert für den Massenstrom nicht überschreiten:

Klasse I
**Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff),
angegeben als As** **0,15 g/h**

Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

- 3.2 Luftreinhalteanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
Luftreinhalteanlage im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen:
- Absorber, Pos. 7035 und Absorber, Pos. 7036
(Laborbereiche (BE1) und Chemikalienschränke (BE3))
 - Filter, Pos. 7012 und Absorber, Pos. 7026
(Bubblerspülstation (BE2)).
- 3.3 Arbeiten, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Prozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

4 Wasserrecht

Industrielles Abwasser

- 4.1 Die Alt-Spüllösung ist auf den Parameter Arsen zu analysieren. Wird eine Konzentration von 0,2 mg/l überschritten, ist die Alt-Spüllösung als Abfall zu entsorgen.
- 4.2 Das Analysenergebnis der Alt-Spüllösung, die Menge sowie der jeweilige Entsorgungsweg sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- 4.3 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedürfen in Abhängigkeit der Gefährdungsstufe der Sachverständigenprüfung gemäß § 23 VAwS.
- 4.4 Die Zulassungen der Auffangwannen für den Lagerraum 40 (Geb. 810), den Lagercontainer (Geb. 812), die Lagerung von Lösemitteln (Geb. 810 außen) und das Abfalllager (Geb. 810 außen) sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 -Anlagenbezogener Gewässerschutz- vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.5 Die Nebenbestimmungen der Bauartzulassungen sind zu beachten.

- 4.6 Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch regelmäßige Kontrollgänge auf Undichtigkeiten, Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten zu kontrollieren. Die Kontrollgänge sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind ebenfalls zu dokumentieren und umgehend zu beseitigen.
- 4.7 Unabhängig von Ziffer 4.6 sind die Rückhalteeinrichtungen regelmäßig sowie nach Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen durch einen Sachkundigen hinsichtlich Beschädigungen zu begutachten.
- 4.8 Es ist eine Betriebsanweisung gemäß § 3 Nr. 6 VAwS aufzustellen. In der Betriebsanweisung ist ebenfalls die Häufigkeit der unter den Ziffern 4.4 und 4.5 geforderten Kontrollen festzulegen. Die Betriebsanweisung ist der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- 4.9 Die wasserrechtliche Anzeige umfasst die in den namentlich aufgeführten Stoffe entsprechend der in Kapitel 17 aufgeführten Anlagenabgrenzung. Sofern neue Stoffe in den Anlagen (entsprechend Anlagenabgrenzung nach VAwS) eingesetzt werden, sind diese wasserrechtlich mit dem Nachweis der Beständigkeit anzuzeigen.
- 4.10 Im Brandfall anfallendes Löschwasser ist sicher und gezielt dem zentralen Rückhaltesystem des Standortes zuzuleiten.

5 Abwasserbeseitigung

Die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in den Kanal des Eigenbetriebes Hanau Infrastruktur Service sind einzuhalten.

6 Brandschutz

- 6.1 Der Brandschutzdienststelle (Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz) ist vom Ersteller des Brandschutzkonzeptes eine Übereinstimmungserklärung vorzulegen, dass alle Punkte des Brandschutzkonzeptes umgesetzt worden sind.
- 6.2 Der unteren Katastrophenschutzbehörde (Landkreis Main-Kinzig) sind Materialien, Informationen und Daten zur externen Notfallplanung nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Anlage / des Gebäudes ist das Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.

- 6.4 Die in den baulichen Anlagen tätigen Personen sind in regelmäßigen Zeitabständen von einem Jahr über die Lage, Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren. Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.
- 6.5 Nach Fertigstellung ist mit der Brandschutzdienststelle Hanau ein Abnahmetermin / Inbetriebnahmeprüfung zu vereinbaren.

7 Abfallrecht

- 7.1 Die in Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 – Abfallwirtschaft Ost – erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.
- 7.2 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese dem Dezernat IV/F 42.1 anzuzeigen.

8 Arbeitsschutz und Sicherheit der Anlage

- 8.1 Für die mit den neuen Verfahren verbundenen Tätigkeiten ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren.
Die festgelegten Schutzmaßnahmen sind nach Inbetriebnahme des neuen Anlagenteils auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz, § 6 Betriebssicherheitsverordnung).
- 8.2 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen; die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen (§ 6 Betriebssicherheitsverordnung).

9 Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

- 9.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage „SLK“ als Teilanlage zur Anlage „TBA“ ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG (Stoffe gemäß Auflistung in Kapitel 22 der Antragsunterlagen) ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht).
- 9.2 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist von einem Sachverständigen / Gutachter zu erstellen und muss Angaben gemäß Anhang 5 der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“ der LABO i.d.F. vom 07.08.2013, beinhalten.

In der Konzeption der Untersuchungen gemäß Ziffer 6 des Anhangs sind Grundwasser- und eventuell auch Bodenuntersuchungen vorzusehen. Ein Untersuchungsvorschlag, der auch die bereits vorhandene Brunnen beinhaltet, muss vor Erstellung des AZB mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 -Grundwasser, Bodenschutz Ost- abgestimmt werden.

- 9.3 Heute erreichbare Bestimmungsgrenzen und eingesetzte Probenahme- und Analyseverfahren (inkl. Methodendokumentation) für alle zu untersuchenden Stoffe, Stoffgruppen oder Summenparameter sind gesondert im AZB aufzuführen.
- 9.4 Die Ergebnisse der im Rahmen der Überwachung der Anlage durchgeführten Boden- und/oder Grundwasserprobennahmen während des Betriebes oder nach Stilllegung der Anlage sind jeweils unmittelbar mit einer gutachterlichen Bewertung dem Dezernat IV/F 41.1 vorzulegen.
- 9.5 Ggf. im AZB vorgeschlagene Untersuchungspunkte (auch für eine Untersuchung nach Anlagenstilllegung) und Grundwassermessstellenstandorte sind mit UMT-Koordinaten aufzuführen und in einem gesonderten Lageplan zu kennzeichnen.
- 9.6 Die Festlegung von Anforderungen zur Überwachung des Bodens, der Bodenluft und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen diese Überwachung jeweils stattzufinden hat, und die Festlegung von detaillierten Anforderungen an den Endzustandsbericht bei Stilllegung der Anlage, durch das Regierungspräsidium Darmstadt bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des AZB und/oder der Ergebnisse der Überwachung und/oder der Vorlage weiterer Unterlagen, nach Anhörung der Antragstellerin als Inhaberin des Genehmigungsbescheides, getroffen.
- 9.7 Die Anlage „SLK“ als Teilanlage zur Anlage „TBA“ darf mit den Änderungen erst in Betrieb genommen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 nach vorheriger Prüfung durch das Dezernat IV/F 41.1 gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG schriftlich der Ausführung des AZB zugestimmt hat.
- 9.8 Neue relevante gefährliche Stoffe, die nachgemeldet oder angezeigt werden, sind vor ihrem erstmaligen Einsatz bzw. Produktion im AZB zu ergänzen.

10 Baurecht

- 10.1 Die bauordnungsrechtliche Zustimmung wird unter der Bedingung erteilt, dass der Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender und aussteifender Bauteile bis spätestens vor Baubeginn von einem Sachverständigen für Standsicherheit erbracht und dem Magistrat der Stadt Hanau, FB7 - Fachbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Umweltschutz - vorgelegt wird.

Die Prüfung wird durch die Bauaufsicht Hanau an eine sachverständige Person oder Stelle übertragen (§ 59 der Hessischen Bauordnung (HBO)).

- 10.2 Die Grüneintragungen und die Prüfvermerke in den Bauvorlagen sind bauaufsichtliche Auflagen und als solche bei der Bauausführung zu beachten (§ 64 Abs. 4 HBO).
- 10.3 Vor Aufnahme der Nutzung hat mindestens eine Bauzustandsbesichtigung durch die Bauaufsicht der Stadt Hanau stattzufinden. Hierbei wird stichprobenartig überprüft, ob das Bauvorhaben entsprechend der erteilten Baugenehmigung errichtet worden ist. Ob weitere Bauzustandsbesichtigungen erforderlich werden, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen. Für die Bauzustandsbesichtigung ist die Anwesenheit des verantwortlichen Bauleiters gemäß § 51 HBO erforderlich (§§ 45 und 74 Abs. 3 und Abs. 6 HBO).

11 Wartung

Abluft- bzw. Luftreinhalteanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an den Anlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

12 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 12.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung oder Stilllegung einzelner Teil- oder Nebenanlagen sind die jeweiligen Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 12.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 12.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI.

Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BlmSchG i. V. m. Nr. 4.1.7 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhaus-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

2. Verfahrensablauf

Die Umicore AG & Co. KG hat am 19.08.2014 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur batchweisen Herstellung von metallorganischen Produkten „TBA“ nach § 16 BlmSchG zu erteilen.

Die beantragte Anlage „SLK“ als Teilanlage zur Anlage „TBA“ im Gebäude 810 dient als Service- und Lager-Komplex für Anlagen zur Herstellung metallorganischer Verbindungen und umfasst die drei Betriebseinheiten Laborbereiche (BE1), Bubblerspülstation (BE2) und Lagerung (BE3).

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau - hinsichtlich bau-, planungs- und brandschutzrechtlicher Belange.
- Das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer, sowie wasser-, chemikalien-, bodenschutz- und immissionsschutzrechtlicher Fragen.

Die bestehende Anlage „TBA“ wurde gemäß § 4 BlmSchG am 5.06.2013 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.3 - 1393/12 Gen 24/12 genehmigt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles am 9.10.2014 ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Daher wird festgelegt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Entscheidung wurde am 8.12.2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 50, S. 1050) öffentlich bekannt gemacht.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.3 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Emissionen/Immissionen

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Luftreinhalteanlagen soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik nötigen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Auf Grund dieser Maßnahmen, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen durch Nebenbestimmungen im vorliegenden Bescheid wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Lärm

Auch schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Gefahren

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft und den Ergebnissen der durchgeführten Sicherheitsbetrachtung ebenfalls nicht ausgehen.

Der angemessene Abstand nach § 50 BImSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, wird durch das Projekt auf Grund der eingesetzten neuen Stoffe nicht verändert.

Anlagensicherheit

Soweit sich hierzu im Genehmigungsverfahren noch ein Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in Punkt V 1.8 des vorliegenden Bescheides gefunden.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage mit zur Bedingung gemacht.

Unter den Nebenbestimmungen wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Konkrete Vorgaben zur Betriebsstilllegung haben unter Punkt V. 12 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jörg Walther

Anlage: - Hinweise

- Formblätter des Magistrats der Stadt Hanau, FB7 - Fachbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Umweltschutz - (Bauschild, Mitteilung über Baubeginn und Mitteilung über abschließende Fertigstellung)

Hinweise

A. Hinweise zum Baurecht

1. Bei dem Gebäude handelt es sich um eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau) gemäß § 2 Abs. 8 HBO. An solche können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden (§ 45 HBO).
2. Die Anforderungen des Baulichen Arbeitsschutzes sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht geprüft worden. Für die Einhaltung der Anforderungen sind die Bauherrschaft und die von ihr beauftragten am Bau Beteiligten, insbesondere der Bauleiter, verantwortlich.
Die Bauherrschaft hat nach Nr. 8 der Anlage 2 des Bauvorlagenerlasses den Bauvorlagen eine Bestätigung über die Einhaltung der Bestimmungen des Baulichen Arbeitsschutzes beizufügen, die von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz ausgestellt werden kann.
3. Die Baubeginnsanzeige gemäß § 65 Abs. 3 HBO ist von der Bauherrschaft mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten dem Magistrat der Stadt Hanau, FB7 - Fachbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Umweltschutz - vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon mit dem Bauantrag eingereicht wurden:
 - Nennung des Bauleiters (Name, Adresse; telefonisch tagsüber erreichbar),
 - Nennung des mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens,
 - Nachweis der Standsicherheit mit Bescheinigung eines Sachverständigen für Standsicherheit gemäß § 59 Abs. 3 HBO.
4. Die Anzeige der abschließenden Fertigstellung gemäß § 74 HBG ist von der Bauherrschaft 2 Wochen vor Rohbaufertigstellung dem Magistrat der Stadt Hanau, FB7 - Fachbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Umweltschutz - vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 74 Abs. 2 HBG):
 - Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO des Sachverständigen für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt.
5. Mit den Bauarbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben im Zusammenwirken mit der Bauleitung für ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertrage-

nen Arbeiten sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle Sorge zu tragen (§ 50 Abs. 1 HBO).

6. Für die Dauer der Bauausführung hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Bauschild gemäß § 10 Abs. 2 HBO dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus voll einsehbar anzubringen. Das Bauschild muss mindestens Informationen über die Art der Baumaßnahme, die Nutzungsart der baulichen Anlage, die Anzahl der Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten beinhalten.
7. Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 73 HBO). Hierbei wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten von der Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen überprüft. Die Bauüberwachung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall wird gemäß der zum Zeitpunkt der Überwachung gültigen Satzung über die Gebühren der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.
8. Die abschließende Fertigstellung des geplanten Stahlbühnenanbaus ist der Katasterbehörde gemäß § 74 Abs. 1 HBO mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

B. Hinweise zum Brandschutz

Das Gebäude ist nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) gefahrenverhütungsschulpflichtig und in regelmäßigen Abständen von der zuständigen Brandschutzdienststelle zu begehen.

C. Hinweise zum Ausgangszustandsbericht (Punkt V. 9.2)

Sofern Stoffe am Standort der Anlage bisher nicht eingesetzt wurden, kann auf eine erste Untersuchung vor Anlageninbetriebnahme verzichtet werden, sofern dies im AZB entsprechend dargestellt und begründet wird. Die in Punkt V. 9.3 gestellten Anforderungen bleiben jedoch auch für diese Stoffe bestehen (da Ihre Untersuchung in späteren Untersuchungskampagnen erforderlich sein wird).

Zur Reduzierung des Analyseumfanges, zur Vereinfachung der Probenahmen, zur Verfahrensbeschleunigung und zur Vereinfachung der Bewertung können, sofern vorab eine diesbezügliche detaillierte Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 41.1 erfolgt, auch Summen- oder Leitparameter bestimmt oder Übersichts-/Screeninganalysen, wie z.B. GC/MS-Screenings, geplant und durchgeführt werden.

Denkbar sind im gegebenen Fall z.B. Analysen auf Lithium, Aluminium, Phosphor, Arsen, Gallium, Toluol, Pentan, Isopropanol und Nitrat sowie pH, Sauerstoffgehalt, Redoxpotenzial und Leitfähigkeit. Eine Integration in das wegen vorhandener Grundwasserbelastungen laufende Grundwassermonitoring ist möglich.

Ebenso können als Ersatz für Feststoffanalysen auf flüchtige Stoffe auch Bodenluftuntersuchungen geplant und durchgeführt werden.

Dem Dezernat IV/F 41.1 steht es frei, Fragestellungen zu Probenahme- und Analyseverfahren mit Ihrer wissenschaftlichen Fachbehörde -dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie- abzuklären.

Die Planung von Grundwasseruntersuchungen sollte auch Analysen von Stoffen berücksichtigen, die ggf. durch einen Eintrag der relevanten Stoffe in das Grundwasser zusätzlich mobilisiert werden könnten (Reaktionsprodukte mit Wasser wie z.B. Methan aus Trimethylgallium).